

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2007.00021 vom 22. Juli 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2007.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2007.00021 du 22 juillet 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2007.00021 del 22 luglio 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Nachdem der Beschwerdeführer geltend gemacht hatte, der Personenwagen Opel Vectra sei zwischenzeitlich aus dem Verkehr gezogen und durch einen VW Golf ersetzt worden, welcher mit höchstens Fr. 1'650.-- zu bewerten sei (Urk. 5/3/2 S. 5), übernahm die Beschwerdegegnerin die geltend gemachte Bewertung des Fahrzeugs anstelle der bisher hierfür eingesetzten Fr. 3'200.-- und hiess die Einsprache teilweise gut (Urk. 5/3/3). Unbestritten geblieben sind die von der Beschwerdegegnerin auf Fr. 30'894.-- festgesetzten Ausgaben (Urk. 1 S. 8), wobei der Versicherte jedoch Unterhaltspflichten gegenüber seiner Mutter geltend machen lässt (Urk. 1 S. 8).

Streitig und zu prägen bleiben indes die Fragen, inwieweit dem Beschwerdeführer ein fiktives Einkommen anzurechnen ist und wie es sich mit der Liegenschaft in A. verhält.

3.2.

3.2.1. Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens auf Art. 3a Abs. 7 lit. c ELG. Danach regelt der Bundesrat unter anderem die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei Teilinvaliden. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat er in Art. 14a ELV bestimmt, dass bei diesen Personen grundsätzlich der Betrag als Erwerbseinkommen anzurechnen ist, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Abs. 1).

Für noch nicht sechzigjährige Versicherte gelten gemäss Abs. 2 jedoch folgende anzurechnende Mindesteinkommen: (...) zwei Drittel des Höchstbetrages für den Lebensbedarf nach Buchstabe a bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 Prozent (lit. c). Ausgenommen hievon sind Nichterwerbstätige, deren Invalidität aufgrund von Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festgelegt wurde, und Invalide, die in einer geschätzten Werkstätte im Sinne von Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) arbeiten (Abs. 3).

Nach der Rechtsprechung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es der teilinvaliden versicherten Person vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von den Invalidenversicherungs-Organen festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Dies hat eine Umkehr der objektiven Beweislast zur Folge, indem bei unbewiesener gebliebener Unmöglichkeit, dieses Arbeitsvermögen zu verwerten, das dem Invaliditätsgrad entsprechende Erwerbseinkommen angerechnet wird (ZAK 1989 S. 572 Erw. 3c). Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen

werden, indem die leistungsansprechende Person auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invaliditätsrate ohne Bedeutung waren, ihr jedoch verunmöglichten, ihre theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 156 Erw. 2c mit Hinweisen, vgl. auch BGE 117 V 202 ff.). Dazu gehören sämtliche objektiven und subjektiven Besonderheiten wie Alter, Gesundheitszustand, Sprachkenntnisse, Ausbildung, bisherige Tätigkeit, konkrete Arbeitsmarktlage sowie eine allfällige Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben (BGE 117 V 290 Erw. 3a; AHI 2001 S. 133 Erw. 1b mit Hinweisen).

3.2.2.2.1.1. Der Beschwerdeführer bezieht seit dem 1. August 2005 eine Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 62 %. Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades ging die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, davon aus, dass er in seiner angestammten Tätigkeit als Gärtner vollständig arbeitsunfähig sei, ihm indes die Verwertung einer Restarbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit, z.B. als Produktionsmitarbeiter oder Hilfsarbeiter für leichte Tätigkeiten im Ausmass von 50% zumutbar sei (Urk. 5/3/16/2). Im Zeugnis vom 13. Dezember 2006 bescheinigte der Rheumatologe Dr. med. E. ___ dem Beschwerdeführer zwar eine vollständige Arbeitsunfähigkeit, doch bezieht sich diese Einschätzung auf eine körperlich belastende Arbeit. Das vorgelegte ärztliche Attest steht damit mit der Aktenlage in Einklang, geht doch die Invalidenversicherung selber davon aus, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Gärtner, welche als schwere Arbeit zu bezeichnen ist, nicht mehr zumutbar ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit haben sich die EL-Organe und Sozialversicherungsgerichte grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten (Urteil des Bundesgerichts in Sachen F. und Stadt D. vom 11. Mai 2009, 9C_190/2009 und 9C_191/2009; Erw. 3.2 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts in Sachen B. vom 6. Februar 2008; 8C_172/2007; Erw. 7.1). Ausgehend von einer zumutbarerweise verwertbaren Restarbeitsfähigkeit im Ausmass von 50 %, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 7'173.-- im Jahr ausgegangen ist. Umgerechnet auf den Monat resultieren Einkünfte im Betrag von Fr. 597.75, so dass vom Versicherten ein sehr geringer Arbeitseinsatz von höchstens ein paar Stunden monatlich verlangt wird, was ihm angesichts einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit ohne weiteres zugemutet werden kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Punkt ist die Beschwerde abzuweisen.

3.3.1.1.1.1.

3.3.1.1.1.1. Die Beschwerdegegnerin geht gestützt auf die vom Beschwerdeführer in der Anmeldung zum Leistungsbezug vom 22. August 2006 gemachten Angaben (Urk. 5/3/33 Ziff. 15), welche er am 6. September 2006 präzisierte (Urk. 5/3/27), davon aus, dass er Eigentümer eines in A. ___ gelegenen Grundstücks ist (Urk. 5/3/3 S. 2). Dieser Annahme steht jedoch die vom Beschwerdeführer vorgelegte beglaubigte Abschrift vom 25. Dezember 2006 aus dem Grundbuch der Gemeinde C. ___, Kastralgemeinde D. ___, entgegen, wonach sein zwischenzeitlich verstorbener Vater, F. ___, nach wie vor als Eigentümer sämtlicher, in verschiedenen Ortschaften gelegenen Grundstücke eingetragen ist (Urk. 5/3/4/5). Nach den vom ___ Konsulat gemachten Angaben (Urk. 1 S. 4 f.) erbt nach B. ___ Recht, welches für die erbrechtliche Frage anwendbar ist, die

Überlebende Ehefrau den gesamten Nachlass; die Nachkommen - fünf Kinder (Urk. 5/3/5) - erben erst nach dem Tod des zweiten Elternteils. Da die Mutter des Versicherten noch lebt, steht ihm grundsätzlich an den Grundstücken und Liegenschaften kein Eigentum zu (vgl. auch die Bestätigung vom 17. November 2006; Urk. 5/3/4/4).

3.3.2 Zu prüfen ist indes im Weiteren, wie es sich mit dem vom Vater noch zu seinen Lebzeiten begonnenen Hausbau verhält. Nach der Darstellung des Beschwerdeführers beabsichtigte der Vater, auf seinem Land für ihn, den Beschwerdeführer, aber auch für die andern Kinder (Urk. 1 S. 4 Ziff. 10), ein neues Haus zu bauen. Noch bevor das Haus fertig gebaut war verstarb der Vater, wobei aufgrund der Aktenlage nicht klar erstellt ist, in welchem Stadium das Bauvorhaben beim Tod des Vaters war (Urk. 1 S. 5 Ziff. 15). Der Versicherte entschloss sich jedenfalls, das vom Vater für ihn zur Nutzung geplante Gebäude mit eigenen finanziellen Mitteln zusammen mit seiner Ehefrau fertigzustellen (Urk. 1 S. 4 Ziff. 10). Beim Haus, das offensichtlich aber immer noch nicht ganz fertig gebaut ist, handelt es sich um ein zweistöckiges Haus mit vier Zimmern, Küche und Bad (Urk. 5/3/27).

Gemäss den von der Caritas herausgegebenen und vom Fachverband für Zusatzleistungen anerkannten Richtlinien, welche sich auf Erfahrungswerte im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau von Liegenschaften im Ausland beziehen, betragen die Materialkosten für ein einfaches einstöckiges Haus in A. umgef. 10'000 Schweizerfranken (Urk. 5/3/28 sowie Urk. 5/6/1). Da es sich um ein zweistöckiges Gebäude handelt, jedoch unklar ist, in welchem Stadium des Bauvorhabens der Vater des Versicherten starb, ist zu seinen Gunsten von investierten Mitteln im Betrag von Fr. 20'000.-- für die zwei Stockwerke auszugehen. Dass der Beschwerdeführer deshalb die Frage nach Eigentum beziehungsweise nach der Beteiligung an einer Liegenschaft bejaht hat (Urk. 5/3/23), ist unter den gegebenen Umständen, wonach er nicht unwesentliche finanzielle Mittel investiert hat, nachvollziehbar. Da in den Akten keinerlei Anhaltspunkte vorliegen oder Belege eingereicht worden sind, welche den Schluss zulassen, dass die Ehegatten X. infolge der Fertigstellung des Hauses aus eigenen Mitteln Eigentum daran erworben hätten, ist der Wert der getätigten Investitionen gemäss den Richtlinien der Caritas (Urk. 5/3/28) auch nicht zu verdoppeln (Urk. 5/3/15 S. 2). Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer nach dem Tod der Mutter gegenüber dem Nachlass allenfalls eine Ersatzforderung zusteht. Gleiches hat auch gegenüber der von ihm getrenntlebenden Ehefrau zu gelten, denn dafür, dass die gerichtlich angeordnete Gütertrennung (vgl. Urk. 5/3/21) vollzogen worden wäre, bestehen keine Anhaltspunkte.

In Würdigung der gesamten Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer in A. ein Grundstück im Wert von Fr. 60'000.-- (Verkehrswert von Land und Gebäude) gehört. Eine Beteiligung an einer Erbschaft hat der Versicherte ausdrücklich verneint, was mit dem Umstand, dass die Mutter beim Tod des Vaters alles geerbt hat, übereinstimmt (Urk. 5/3/23 Ziff. 13). Die Anrechnung von Vermögenswerten fällt deshalb ausser Acht. Die vom Beschwerdeführer und seiner Frau in die Fertigstellung des Hauses investierten Mittel könnten allenfalls als Verzichtsvermögen betrachtet werden, doch kann diese Frage angesichts des unter der Freigrenze von Fr. 25'000.-- liegenden Betrags offen gelassen werden. Steht dem Beschwerdeführer kein Eigentum an der erwähnten Liegenschaft zu, so entfällt auch die Anrechnung von Fr. 600.-- für Liegenschaftsunterhalt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.